

Abschrift

2 D 762/1939

In Namen des Deutschen Volkes

In der Strafsache gegen die Ehefrau A G
geb. Grub in Berlin=Wilmerdorf, Darmstädter Straße 10,
wegen Tarnung eines jüdischen Gewerbebetriebes
hat das Reichsgericht, 2. Strafsenat, in der Sitzung
vom 14. Dezember 1939, an der teilgenommen haben
als Richter:

der Senatspräsident Vogt

und die Reichsgerichtsräte Dr. Hoffmann, Dr. Full,
Dr. Menges sowie Kammergerichtsrat Dr. Wernecke,

als Beamter der Staatsanwaltschaft:

der Reichsanwalt Dr. Nagel,

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle:

der Sekretär Günzel,

auf die Revision der Angeklagten nach mündlicher Verhandlung
für Recht erkannt:

Das Urteil des Landgerichts in B e r l i n vom 13. September 1939
wird nebst den ihm zu Grunde liegenden Feststellungen aufgehoben.
Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an die Vorin=
stanz zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Gründe

Zutreffend geht die Strafkammer davon aus, daß es sich bei dem
Aufstellen der Spielapparate um einen Gewerbebetrieb mit jüdischem

Cha=

Charakter gehandelt haben würde, wenn der jüdische Ehemann der arischen Angeklagten die Apparate für sich gekauft hätte. Die Angeklagte könnte dann aus Eigennutz die Apparate ihres Ehemannes auf ihren Namen zur Besteuerung angemeldet haben sowie sonst für ihren Ehemann bei der nutzbringenden Aufstellung und bei der Entleerung der ihm gehörigen Apparate tätig geworden sein. Dieser Sachverhalt ist indessen den Feststellungen des angefochtenen Urteils nicht zweifelsfrei zu entnehmen. Denn die Strafkammer hat die Möglichkeit offen gelassen, daß die Angeklagte aus eigener früherer Berufstätigkeit etwa 2000 RM Ersparnisse gehabt hatte, die sie dann später ihrem Ehemann übergab, der sie im Einverständnis mit ihr auf sein Bankkonto einzahlte. Die Frage, ob nicht unter diesen Umständen die Erklärung der Angeklagten und ihres Ehemannes beim Ankauf der Apparate, daß die angeklagte Ehefrau die Apparate ausnutzen wolle, dahin zu verstehen ist, daß der Ehemann die Apparate für seine Ehefrau, die Angeklagte, unter Verrechnung des Kaufpreises auf ihren Ersatz- oder Rückforderungsanspruch aus der Überlassung ihrer Ersparnisse an ihn kaufte, und ob diese Erklärung nicht auch dem ernstlichen Willen der Beteiligten entsprach, ist jedoch von der Strafkammer nicht untersucht worden. Daß der angeklagten Ehefrau im Falle des Güterstandes der Verwaltung und Nutznießung das Geld, das sie durch ihre Arbeit erworben hatte, als Vorbehaltsgut gehörte, auf das sich die Verwaltung und Nutznießung des Mannes zunächst nicht erstreckte, kann nicht zweifelhaft sein. Aber auch der Ersatzanspruch der Angeklagten gegen den Ehemann, der ihr gegebenenfalls verblieben war, wenn sie das Geld rechtsgeschäftlich ihrem Ehemann zur Verwaltung übergeben hatte, war Bestandteil des Vorbehaltsguts (§§ 1370, 1371 BGB). Gleiches gilt hinsichtlich der dem Ehemann etwa zur Verwaltung übergebenen Vermögenswerte für den Fall, daß die Angeklagte im Güterstande der Gütertrennung lebte (vgl. § 1430 BGB). Anders wäre es dagegen bei den Güterständen der allgemeinen Gütergemeinschaft, der Fahrnisgemeinschaft oder der Errungenschaftsgemeinschaft, weil hier der Erwerb der Ehefrau durch Arbeit nicht schon von vornherein kraft Gesetzes Vorbehaltsgut ist (§§ 1440, 1526, 1540 BGB). Eine Klärung der Frage, ob die Angeklagte in dem von ihr behaupteten Umfange Geld aus eigener Arbeit hatte und unter welchen Umständen sowie mit welcher rechtlichen Wirkung sie es ihrem Ehemanne übergeben hatte, erscheint hiernach geboten, um er-

messen zu können, ob der Ehemann die Spielapparate für sich oder für seine Ehefrau, in diesem Falle unter Anrechnung des Kaufpreises auf deren etwaigen Ersatz= oder Herausgabeanspruch, gekauft hat. Trifft letzteres zu, so sprächen auch die sonstigen nach den Feststellungen der Strafkammer vorliegenden Anzeichen (Anmeldung der Apparate durch die Angeklagte beim Steueramt auf ihren Namen, Entleerung der Apparate durch sie, Erklärung der Eheleute beim Ankauf, daß die Angeklagte die Apparate ausnutzen wolle) dafür, daß ein Gewerbebetrieb der arischen Ehefrau und nicht ein solcher des jüdischen Ehemannes vorgelegen hat. Allerdings steht ein jüdisches Unternehmen schon dann in Frage, wenn es nur tatsächlich von Juden beherrscht wird (vgl. RGSt Bd. 73 S. 217, 219 und Erlaß des RMdJ zur Durchf. der 3. VO zum Reichsbürgergesetz vom 14. Juli 1938 im RMBl i. V. S. 1152). Das trifft aber nicht etwa schlechthin schon immer dann zu, wenn es sich um den Gewerbebetrieb der arischen Ehefrau eines Juden handelt. Besondere Umstände, die hiervon abweichend in dem vorliegenden Falle die Annahme eines jüdischen Gewerbebetriebes rechtfertigen würden - solche könnten etwa in der tatsächlichen Führung der Geschäfte des Gewerbebetriebes der Frau durch ihren jüdischen Ehemann gegeben sein -, sind bis dahin nicht dargetan.

gez. Vogt

Hoffmann

Dr. Full

Menges

Wernecke
